

LifeFitness

Austria

Vertriebs G.m.b.H

**HAMMER
STRENGTH**

Life Fitness Vertriebs G.m.b.H. · Dückegasse 7-9/3/36 · 1220 Wien · Austria
Tel. 01-615 71 98 · Fax 01-615 71 98 20
Geschäftsführer: Franciscus van de Ven, Steven Drickey, Marsha Vaughn
UID-Nr. ATU 39422102FN 137790 h · Handelsregister Wien
Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt (BLZ 11000) Kto.-Nr. 0522-19466/00
www.lifefitness.at • kundenberatung@lifefitness.com

LifeFitness
a Brunswick Company

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Life Fitness Vertriebs G.m.b.H. (Stand: März 2007)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages im Rahmen des Geschäftsverkehrs mit der Life Fitness Europe GmbH (im Folgenden: Verkäufer), soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer im Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- Die AGB gelten für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr. Hierzu gehören auch Beratungs- und sonstige Leistungen sowie Einzel- oder Teilaufträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung, bei denen nicht besonders auf die AGB Bezug genommen wird.
- Mit der Einbeziehung der AGB verlieren sämtliche früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen ihre Gültigkeit.
- Änderungen der AGB, mit Ausnahme von Entgelten und Leistungsinhalten, darf der Verkäufer jederzeit vornehmen, soweit diese aufgrund zwingender geänderter Umstände (z.B. Rechtsprechungs- oder Gesetzesänderungen) erforderlich werden und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Die Änderungen oder geänderten AGB teilt der Verkäufer dem Kunden schriftlich oder elektronisch mit. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als angenommen.
- Verbraucher i.S.d. AGB ist jede natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages weder im Rahmen ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer i.S.d. AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsabschluss

- Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- Die Übersendung des Auftragsformulars durch den Kunden an den Verkäufer gilt als Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rechtsinn.
- Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hält sich der Kunde vier Wochen an seinen Antrag gebunden.
- Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Verkäufer (Auftragsbestätigung) zustande, die Preise sowie Art und Umfang der Leistung festlegt.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zur Vertragsausführung, die zwischen dem Kunden und dem Verkäufer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- Unterschriften des Kunden oder seiner Mitarbeiter sind auch rechtlich verbindlich, soweit diese, insbesondere im Rahmen der Serviceleistungen durch Life Fitness, mit Hilfe von Computerpads oder auf andere Weise elektronisch erfasst und gespeichert werden.

III. Preise

- Die Preise in Angeboten des Verkäufers sind vorläufig und unverbindlich. Maßgeblich ist allein der in der Auftragsbestätigung genannte Preis; dies gilt nicht, soweit die Abweichung von dem in einem Antrag des Kunden genannten Preis dem Kunden unzumutbar ist.
- Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, enthalten die Preise gegenüber einem Unternehmer nicht die Kosten der Beförderung der Ware vom Geschäftssitz des Verkäufers zum Kunden sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Gegenüber Verbrauchern wird der Endpreis ausgewiesen (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Der Verkäufer ist an die bei Vertragsabschlus angegebene Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate vereinbart ist.
- Das Gleiche gilt, wenn sich die Lieferung um mehr als vier Monate vom Datum der Auftragsbestätigung an aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- In den Fällen von Ziff. IV. Nr. 4. und 5. ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen, falls innerhalb der vier Monate Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen oder Steuererhöhungen, eintreten. Hiervon wird der Verkäufer den Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, binnen eines Monats seit dem Absenddatum des Benachrichtigungsschreibens der Preiserhöhung zu widersprechen. Erfolgt keine Erklärung innerhalb der gesetzten Frist, gilt der erhöhte Preis als vereinbart. Hierauf wird der Verkäufer den Kunden in dem Benachrichtigungsschreiben hinweisen.

IV. Zahlungsbedingungen

- Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu leisten. Der Differenzbetrag zum vereinbarten Preis ist spätestens bei Lieferung fällig, wenn der Verkäufer nicht schriftlich eine Zahlungsfrist eingeräumt hat. Im Fall eines Lieferverzugs, den der Kunde zu vertreten hat, tritt die Fälligkeit mit dem Tag der Versandbereitschaft ein.
- Zahlungen des Kunden sind fristgerecht geleistet, wenn der Verkäufer innerhalb des auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatums durch die Gutschrift auf eines seiner Konten verlustfrei über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- Eingehende Zahlungen werden auf die am wenigsten gesicherte, bei gleich sicheren Forderungen auf die älteste fällige Forderung des Verkäufers gegenüber dem Kunden angerechnet, und zwar zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung; dies gilt auch bei anderslautender Zahlungsbestimmung des Kunden.
- Schecks oder Wechsel werden vom Verkäufer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- Zur Verweigerung oder Zurückbehaltung der Leistung wegen etwaiger Gegenansprüche ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Forderung vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Verkäufer kann sich jedoch hierauf nicht berufen, wenn er bereits die dem Wert seiner Leistung entsprechende Vergütung erhalten hat oder er selbst seinen Subunternehmern einen Teil der Vergütung vorenthält.
- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer unabhängig von der Geltendmachung weiteren Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann der Verkäufer einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, dass ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Zinsen sind sofort fällig.
- Ratenzahlungsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Gerät der Kunde mit einer Rate in Zahlungsverzug, wird die Vereinbarung gegenstandslos und der gesamte noch ausstehende Preis sofort zur Zahlung fällig.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nach oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (nämlich Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren), so kann der Verkäufer eingeräumte Zahlungssziele widerrufen und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind, oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

V. Lieferung, Lieferfristen, Haftung

- Leistung des Verkäufers
Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware auf Kosten des Kunden. Eine Abholung beim Verkäufer ist nur bei sofortiger Bezahlung möglich, oder nachdem eine Belastung auf ein bestehendes Debitorenkonto erfolgt ist.
- Selbstbelieferung, Unmöglichkeit, Änderung der Leistung
a) Die Lieferverpflichtung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch seine Zulieferer, sofern das Leistungshindernis nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Der Verkäufer wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
b) Der Verkäufer erfüllt seine Verpflichtungen auch durch Erbringung einer geänderten oder abweichenden Leistung, sofern die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, sowie für technische Verbesserungen oder produktbedingte Änderungen, die den Wert oder die Tauglichkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen.
c) Zu Teillieferungen ist der Verkäufer in zumutbarem Umfang berechtigt, sofern der Kunde dies nicht in seiner Bestellung ausgeschlossen hat.
- Lieferfristen
a) Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Lieferung spätestens eine Woche nach dem angegebenen Liefertermin erfolgt.
b) Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen aus dem Vertrag (z.B. Beibringung von Unterlagen) nicht rechtzeitig nachkommt, es sei denn, der Verkäufer hat die Verzögerung zu vertreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus anderen Verträgen innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer im Verzug ist.
c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, auch innerhalb des Lieferverzugs. Beginn und Ende des Hindernisses teilt der Verkäufer dem Kunden unverzüglich mit.
d) Bei Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist gemäß Ziffer c), soweit nicht der Verkäufer das Leistungshindernis zu vertreten hat oder der Vertrag von ihm bei zumutbaren Anstrengungen trotz des Ereignisses erfüllt werden kann. Gleiches gilt für Transporthindernisse, die durch Verschieben der Vorlieferanten des Verkäufers im Bereich des See-, Land- oder Luftverkehrs eingetreten sind und zu einer Verzögerung bzw. Nichtlieferung führen.
e) Sofern eine Anpassung des Vertrages wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise wegen von ihm nicht zu vertretender Nichtverfügbarkeit der Leistung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren und die bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
f) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Rücktritts nach Ziffer e) sind ausgeschlossen.
- Rücktritt wegen Vermögensverschlechterung
a) Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein oder bestand diese ohne Wissen des Verkäufers schon bei Vertragsabschluss, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, falls sich der Kunde weigert, die durch die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszwecks durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung zu beseitigen.
- Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Rücknahme von Ware bestimmt der Verkäufer den Verkehrswert am Tag der Rücknahme nach billigem Ermessen. Streichung.
- Lieferverzug
a) Der Verkäufer gerät in Lieferverzug, wenn er auf schriftliche Mahnung des Kunden nicht leistet. Der Kunde hat dem Verkäufer hierzu eine Frist von zwei Wochen zu setzen.
b) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- Haftung des Verkäufers
a) Der Verkäufer haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur für den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Im Fall von Schäden im Zusammenhang mit der Lieferung, Aufstellung, Wartung und Reparatur von Geräten ist dies grundsätzlich der Kaufpreis.
c) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies nicht für Ansprüche des Kunden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung aufgrund von Garantien des Verkäufers bleibt unberührt.
d) Für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter haftet der Verkäufer nach den vorstehenden Regelungen.
e) Der Kunde hat im Rahmen seiner Schadensminderungsverpflichtung alles zu unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Datenaustausch erforderlich wird, ist der Kunde zur Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet.
f) Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen bestehen nur unter den für Schadensersatzansprüche geltenden Voraussetzungen.

VI. Abnahme, Gefahrenübergang

- Im Fall der Annahmeverweigerung durch den Kunden oder des unberechtigten Vertragsrücktritts des Kunden ist der Verkäufer nach Ablehnungsandrohung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, bis zu 15 % der Rechnungssumme als Schadensersatz oder Verdienstausfall geltend zu machen, ohne dass es insoweit eines Nachweises durch den Verkäufer bedarf. Das Recht des Verkäufers, einen höheren Betrag geltend zu machen, bleibt unberührt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an einen Speditur oder Frachtführer, spä-

testens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Kunden über. Sofern der Kunde Unternehmer ist und nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gilt die Klausel „ab Werk“ / „EXW“ (Incoterms 2000). Auslieferungslager sind Unterschleißheim, Schwaig, Königsbrunn, Hamburg oder Köln.

- Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel wird sich der Kunde durch den Transportführer sofort bei Lieferung schriftlich bescheinigen lassen.
- Die Versendung erfolgt nach Ermessen des Verkäufers ohne Gewähr für die billigste und rascheste Beförderung. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden zu versichern.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Umfang
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis seine sämtlichen im Zeitpunkt der Warenlieferung bestehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.
- Pflichten des Kunden
a) Bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer zu verwahren, insbesondere diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, sachgerecht zu lagern und in angemessener Weise zu versichern. Ein Verwahrung hat in der Weise zu erfolgen, dass für Dritte das Vorbehaltseigentum des Verkäufers ohne weiteres erkennbar ist, z.B. durch sichtbare Kennzeichnung an der Vorbehaltsware.
b) Der Verkäufer ist berechtigt, sich während der Geschäftszeit in den Geschäftsräumen des Kunden jederzeit von der Erfüllung der vorstehenden Pflichten des Kunden zu überzeugen, sofern hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsverkehrs eintritt.
c) Erhält der Kunde Kenntnis von einem drohenden Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsware, so ist der Verkäufer hiervon sofort schriftlich zu benachrichtigen und der Dritte auf das Eigentum des Verkäufers unverzüglich hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, den in den Betriebsräumen für ihn tätigen Personen entsprechende Anweisungen zu erteilen.
d) Sofern der Kunde nicht nachweist, seine Pflichten nach a) und c) erfüllt zu haben, haftet er im Falle eines Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware für hierdurch entstandene Schäden und angemessene Aufwendungen des Verkäufers, insbesondere für die Kosten der Rechtsverfolgung.
e) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder jede andere Besitzübertragung nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich.
- Rücktritts- und Rücknahmerecht, Pfändung
Bei vertragwidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der in Ziff. VII. Nr. 2 bestimmten Pflichten, ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt und zur anschließenden Rücknahme aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts berechtigt. Zahl der Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor zahlunglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet; die Kosten der Rücknahme gehen zu seinen Lasten. Das Recht des Verkäufers, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Weiterveräußerungsbefugnis, Sicherungsabtretung
a) Erwirbt der Kunde von dem Verkäufer Ware zur Weiterveräußerung an Dritte, so ist er, soweit er seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verkäufer fristgerecht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
b) Der Kunde tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrags (inkl. Mehrwertsteuer) zur Sicherheit ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Bei verarbeiteter oder vermengter Ware gilt dies nur insoweit, als der Verkäufer Miteigentümer geworden ist.
c) Hat der Kunde mit seinem Abnehmen vereinbart, dass seine Kaufpreisforderungen in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt werden, so ist der Verkäufer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall tritt der Kunde dem Verkäufer die Saldoforderung in Höhe der Forderungen des Verkäufers für die Vorbehaltsware ab.
5. Einzugsermächtigung
a) Der Verkäufer ermächtigt den Kunden ohne Aufgabe der eigenen Einzugsberechtigung, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde sofort zum Ausgleich der fälligen Forderungen des Verkäufers zu verwenden. Der Kunde ist ohne Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen an Dritte (einschließlich Factoring-Unternehmen) abzutreten.
b) Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde ihm unverzüglich, umfassend und unter Vorlage der dazugehörigen Unterlagen Auskunft über Person der Drittschuldner zu erteilen, sowie über die Forderungen und sämtliche für den Einzug erforderlichen Umstände.
c) Die Einzugsermächtigung wird widerruflich erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Von einer etwa drohenden Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, den Drittschuldnern die Abtretung offenzulegen.
- Freigabe
Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die offenen zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer. Realisierbarer Wert ist der Rechnungspreis vermindert um einen Verwertungsabschlag von höchstens 1/3.

VIII. Haftung für Mängel und Garantie

- Vereinbarte Beschaffenheit
a) Der Verkäufer haftet dem Kunden im Rahmen seiner Leistungspflicht (Ziffer V) dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Verkäufer haftet ferner gemäß Ziff. VIII Nr. 6 für Mängel, für die er eine Garantie übernommen hat.
b) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder die Werbung des Herstellers begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung.
c) Verkauf der Kunde die Ware weiter, ist er verpflichtet, seine Abnehmer hierauf (Ziff. VIII Nr. 1 b) hinzuweisen.
d) Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen von der vertraglich geschudeten Beschaffenheit sowie bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
e) Als Mängel gelten nicht Mängel einer von dem Verkäufer vertraglich übernommenen und durchgeführten Montage. Montageleistungen erbringt der Verkäufer nur im Rahmen eines besonderen Werkvertrags. In diesem Fall haftet der Verkäufer nach Werkvertragsrecht (§ 1167 ABGB iVm §§ 922-936 ABGB).
- Rügeflicht, Installationsreport
a) Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Übernahme auf Menge, Beschaffenheit und Fehler zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn Tagen ab Eintreffen der Ware schriftlich bei dem Verkäufer anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind von dem Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
b) Der Verkäufer ist berechtigt, nach Lieferung und Aufstellung von Ware an Ort und Stelle einen Funktionstest durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Installationsreport festgehalten.
- Rechte des Kunden
a) Für Mängel leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
b) Steht sich bei der Prüfung der Ware beim Kunden heraus, dass die Ware nicht mangelfrei ist, hat der Kunde, sofern er den Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich wegen des behaupteten Mangels in Anspruch genommen hat, die Kosten der Prüfung zu tragen.
c) Im Fall einer mangelfreien Montageanleitung beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung.
d) Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Mangelbeseitigung nicht nach, so hat ihm der Kunde zunächst eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf er zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt ist.
e) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Minderung verlangen oder, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt, vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung gilt grundsätzlich als fehlschlagend, wenn der zweite Versuch der Mangelbeseitigung erfolglos geblieben ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Nacherfüllung unmöglich ist, von dem Verkäufer verweigert wird, oder im Einzelfall unzumutbar ist.
f) Bei Neulieferung kann der Verkäufer für tatsächlich erlangte Gebrauchsvorteile in angemessenem Umfang Ersatz verlangen. Erhöhte Aufwendungen des Kunden im Zuge der Nacherfüllung sind von dem Verkäufer nicht zu ersetzen, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht hat. Der Verkäufer ist allerdings zur Erstattung verpflichtet, sofern dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
g) Tritt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, stehen ihm daneben keine Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln zu.
h) Verlangt der Kunde Schadensersatz nach fehlschlagener Nacherfüllung, verbleibt die Ware beim Kunden, sofern ihm dies zumutbar ist; der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung durch Arglist des Verkäufers verursacht worden ist.
- Verjährung
a) Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig gerügt hat. In diesem Fall sind jegliche Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.
b) Ist der Kunde Verbraucher, verjähren Mängelansprüche für gebrauchte Waren ein Jahr ab Lieferung der Ware (§ 9 S KSchG). Ansprüche wegen Lebens-, Gesundheits- und Körperschäden sowie wegen Arglist bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.
- Rückgriff
a) Ein Rückgriff des Kunden aufgrund dessen eigener Sachmängelhaftung gegenüber Dritten über die zwischen Verkäufer und Kunden vorstehend getroffenen Vereinbarungen hinaus ist unbeschadet der Bestimmung § 933b ABGB - ausgeschlossen. Anmerkung 4)

6. Garantieleistungen, Reparaturen

- Der Verkäufer leistet dem Kunden Garantie, soweit er durch Vereinbarung einer Garantiematrix ihm gegenüber für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bzw. dafür garantiert hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder die Werbung des Verkäufers stellen keine Garantieerklärung dar.
b) Die Garantieleistungen beschränken sich auf die Leistungen, die in der von dem Verkäufer übergebenen Garantiematrix beschrieben sind.
c) Garantieleistungen des Verkäufers wegen Fabrikations- oder Materialdefekten setzen voraus, dass der Kunde das Garantieangebot des Verkäufers schriftlich angenommen hat und die Hinweise in der Bedienungsanleitung beachtet worden sind. Insbesondere bestehen im Fall eigenhändiger Reparaturen, unsachgemäßer Lagerung oder zweckwidriger Verwendung keine Garantieleistungen.
c) Im Rahmen seiner Garantieverpflichtung kann der Verkäufer, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern. Im Regelfall erfüllt der Verkäufer seine Garantieverpflichtung durch Nachbesserung.
d) Die Garantieleistungen im Zuge der Nachbesserung werden nach Wahl des Verkäufers kostenlos durch dessen selbst oder in einem von dem Verkäufer benannten Betrieb erbracht. Der Kunde hat die Ware ggf. dorthin zu verbringen und von dort wieder abzuholen. Fahrtkosten im Rahmen der Garantieleistung werden von dem Verkäufer nur im Inland und innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Ablieferungstag übernommen. Diese Garantieleistungen gelten unbeschadet der Rechte des Kunden in Nr. 3 dieser Ziffer. Fahrt der Verkäufer im Auftrag des Kunden Reparaturen außerhalb der Garantie- und Gewährleistung aus, so ist der Rechnungsbeitrag sofort zur Zahlung fällig und bei Fertigstellung zu begleichen.

IX. Schlussbestimmungen

- Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Geschäftssitz des Verkäufers, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand durch Gesetz bestimmt ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.
- Der Kunde kann Forderungen aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten.
- Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bestimmter Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem Gewollten entspricht.